



NRW.BANK
– Kommunenportal –
Kundenbetreuung Öffentliche Kunden
102-21610
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Anschrift und/oder Stempel des Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir – im Folgenden „Kunde“ genannt – nutzen das Verfahren „Kommunenportal“ und erkennen die Nutzungsregelungen an.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung sowie der Leistungsumfang sind uns bekannt.

Als AnsprechpartnerIn benennen wir nachstehende Personen. Allein diese Personen treten in Kontakt zur NRW.BANK, soweit es um die Abwicklung des Verfahrens geht.

1. Ansprechpartner(in) des Kunden

1.1 Ansprechpartner(in) 1

Name, Vorname, Funktion

Dienstanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) falls von der obigen Anschrift abweichend

Telefon

E-Mail-Adresse

1.2 Ansprechpartner(in) 2

Name, Vorname, Funktion

Dienstanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) falls von der obigen Anschrift abweichend

Telefon

E-Mail-Adresse

2. Zentraler Kontakt des Kunden für Informationen zum Kommunenportal

E-Mail Adresse

Ort, Datum

Unterschriften, Angabe Amtsbezeichnung,
Name in Druckbuchstaben und Siegel/
Stempel des Kunden

Nutzungsregelungen

Der Zugang und die Nutzung des Verfahrens „Kommunenportal“ der NRW.BANK, im Weiteren „Verfahren“ genannt, unterliegt den nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Dienstleistungen, Programme, Informationen und Produkte, die in dem Verfahren bereitgestellt werden (zusammen „Dienstleistungen“ oder „Dienste“).

Die grundsätzliche Intention des Kommunenportals besteht darin, dass zukünftig alle Geschäftsprozesse der teilnehmenden Kunden, die vom Kommunenportal abgedeckt sind, ausschließlich über dieses abgewickelt werden sollen.

§ 1 Funktionsumfang des Verfahrens

Das Verfahren unterstützt die Kunden im Management der Geschäftsbeziehung zur NRW.BANK. Dazu werden u. a. Einzelinformationen zu den bestehenden Geschäften, eine Terminverwaltung, Marktindikationen sowie Funktionen zum Nachrichten- und Dokumentenaustausch bereitgestellt. Ebenfalls ist es möglich, eigene Geschäftsdaten ohne Bezug zur NRW.BANK zu erfassen („Förderungen Dritter“).

Weiter ist das Verfahren dazu geeignet, unterschiedliche Transaktionen („Geschäftsvorfälle“) zum vereinfachten Abschluss von Rechtsgeschäften mit der NRW.BANK auszuführen.

Zudem verweist es auf weitere Quellen im Internet.

§ 2 Beginn der Nutzung

Die Nutzung des Verfahrens beginnt mit dem Zugang einer vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Nutzungserklärung bei der NRW.BANK. Die NRW.BANK kann die Nutzung durch den Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die NRW.BANK wird dem Kunden nach Annahme die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung stellen.

§ 3 AnsprechpartnerIn der Kommune

Der Kunde benennt der NRW.BANK zwei AnsprechpartnerInnen (nachfolgend zusammen „Ansprechpartner“ genannt). Allein die Ansprechpartner treten in Kontakt zur NRW.BANK, soweit es um die abwicklungstechnischen Belange des Verfahrens geht. Personelle Veränderungen bei den Ansprechpartnern sind der NRW.BANK unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen.

§ 4 Technische Voraussetzungen

(1) Die Nutzung des Verfahrens erfordert

- a) die Verwendung der Browser Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Apple Safari oder Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- b) die Aktivierung von JavaScript im Browser
- c) den Einsatz von Cookies.

(2) Bei Nichterfüllung der technischen Voraussetzungen kann eine Funktionsfähigkeit des Verfahrens nicht gewährleistet werden.

(3) Die NRW.BANK teilt dem Kunden weitere technische Voraussetzungen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen für den Einsatz des Verfahrens mit.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihr bereitzustellenden technischen Voraussetzungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen Missbrauch und gegen Datenverlust zu sichern. Als Maßstab für die vom Kunden zu beachtende Sorgfalt gilt der jeweilige gesicherte Stand der Technik.

§ 5 Zugriffsberechtigung für das Verfahren

(1) Die Ansprechpartner des Kunden erhalten von der NRW.BANK jeweils eine nur ihnen bekannte Administrations-Zugriffsberechtigung für das Verfahren. Mit dieser Administrations-Zugriffsberechtigung können die Ansprechpartner weitere Mitarbeitende des Kunden mit Zugangsberechtigungen für das Verfahren betrauen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur die mit der Nutzung des Verfahrens betrauten Mitarbeitenden (im Folgenden „Nutzer“ genannt) persönliche Zugriffsberechtigungen erhalten. Der Kunde verpflichtet ihre Nutzer zur Geheimhaltung der Zugriffsberechtigungen.

(2) Jedes Benutzerkonto muss jederzeit eindeutig einer natürlichen Person als verantwortlich zuordenbar sein.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass für die Einrichtung, Änderung, Deaktivierung und Löschung von Berechtigungen geeignete Genehmigungs- und Kontrollverfahren eingesetzt werden.

(4) Etwaige Genehmigungs- und Kontrollverfahren (bspw. Rezertifizierung) für die persönlichen Zugriffsberechtigungen der Nutzer des Kunden liegen in der Verantwortung der Kommune.

(5) Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, Benutzerkonten des Kunden einzusehen sowie in begründeten Fällen Benutzerkonten zu sperren oder zu löschen.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die Ansprechpartner und Nutzer für sichere Passwörter zu sensibilisieren und diese darauf hinzuweisen, das Passwort nicht weiterzugeben und das Passwort bei Verdacht einer unbefugten Einsichtnahme zeitnah zu ändern.

(7) Stellt der Kunde fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von einer Zugriffsberechtigung erlangt hat, so wird sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Missbrauch zu verhindern und die NRW.BANK unverzüglich unterrichten.

(8) Der Kunde und die NRW.BANK werden sich unabhängig von der/den handelnden Person/en die elektronischen Erklärungen zurechnen lassen, die mit den ihnen zuzuordnenden Zugriffsberechtigungen an den jeweils anderen übermittelt wurden, es sei denn, der Empfänger hat eine missbräuchliche Nutzung erkannt oder hätte sie erkennen können.

§ 6 Verfügbarkeit des Verfahrens

Grundsätzlich steht das Verfahren dem Kunden zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit zu Wartungszwecken einzuschränken. Nach Möglichkeit wird die NRW.BANK den Kunden mit einer angemessenen Frist von einer solchen Einschränkung in Kenntnis setzen.

§ 7 Störungen, Fehlervermeidung

(1) Das Verfahren ist nur bestimmungsgemäß zu nutzen, vorsätzliche Fehlbedienungen des Systems sind zu unterlassen.

(2) Erkennt der Kunde oder die NRW.BANK eine Störung ihrer Kommunikations-einrichtungen oder der des anderen oder eine Störung der von Dritten betriebenen Übertragungswege oder eine Störung des Verfahrens oder besteht insoweit eine begründete Vermutung, dann ist unverzüglich der jeweils andere zu benachrichtigen.

(3) Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gemäß § 7(2) hat in einem der aufgezählten Fälle jede Seite alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehlerbestimmung und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur dadurch erreichten Schadensminderung.

§ 8 Zusammenarbeit der Parteien

(1) Die NRW.BANK bietet den Ansprechpartnern des Kunden technische Unterstützung in den Fällen, in denen der Kunde selbst keine Lösung herbeiführen kann. Die Unterstützung wird über das Telefon oder elektronische Medien erbracht. Sie umfasst grundsätzlich keine Schulungen.

(2) Sofern die NRW.BANK feststellt, dass der Kunde Fristen versäumt und/oder gegen Pflichten aus diesen Nutzungsregelungen verstößt, wird die NRW.BANK den Kunden auffordern, die Verstöße zu beseitigen. Sofern die Verstöße nach Ablauf einer durch die NRW.BANK gesetzten angemessenen Frist weiter andauern oder auftreten, ist die NRW.BANK berechtigt, dem Kunden die Nutzung des Verfahrens ganz oder teilweise zu verweigern. Hieraus entstehende finanzielle Schäden hat der Kunde der NRW.BANK zu erstatten.

§ 9 Elektronische Erklärungen

(1) Elektronische Erklärungen sind Erklärungen, die über den elektronischen Datenaustausch übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen der NRW.BANK zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Nutzungsregelung) und Informationen der NRW.BANK im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (z. B. Leistungsavise und Rechnungsabschlüsse). Weiterhin sind hierunter Willenserklärungen der Beteiligten zu fassen, die über das Verfahren zum Zwecke des Vertragsschlusses ausgetauscht werden (z. B. Geschäftsabschlussbestätigungen)

(2) Eine elektronische Erklärung gilt als abgegeben, wenn sie von der technischen Einrichtung der absendenden Partei in ein Datenfernübertragungssystem zur Weiterleitung an die empfangende Partei eingespeist wird.

(3) Die von einer Partei abgegebene elektronische Erklärung gilt als zugegangen, wenn sie bei der empfangenden Partei vollständig an ihre technische Einrichtung übertragen worden ist und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht.

(4) Dritte, die in die Übermittlung von elektronischen Erklärungen eingeschaltet sind, haben bei der Übermittlung die Funktion eines Erklärungs- und Empfangsboten.

(5) Die Parteien werden sich den elektronischen Datenaustausch zurechnen lassen, der an die jeweils andere Partei übermittelt wurde, es sei denn, die absendende Partei zeigt unmittelbar nach Übermittlung eine missbräuchliche Nutzung an oder die empfangende Vertragspartei hätte eine missbräuchliche Nutzung erkennen können.

(6) Die elektronischen Erklärungen werden von beiden Parteien als zum Beweis im Rechtsverkehr ausreichend angesehen, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Beide Parteien werden die Beweiskraft der elektronischen Erklärungen weder gerichtlich noch außergerichtlich bestreiten. Gleiches gilt für auf elektronischen Erklärungen beruhende Papiausdrucke.

§ 10 Abschluss von Rechtsgeschäften

(1) Den Parteien ist es auch möglich, über das Verfahren in dem angebotenen Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtende Rechtsgeschäfte zu schließen und hierfür die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(2) Zum digitalen Abschluss von Rechtsgeschäften kann der Kunde der NRW.BANK eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vollmacht erteilen. In dieser wird der Kunde die für den Abschluss von (bestimmten) Rechtsgeschäften vertretungsberechtigten Personen benennen, welche für die digitale Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss dieser Rechtsgeschäfte freigeschaltet werden.

(3) Die durch den Kunden erteile Vollmacht lässt die durch Gesetz vorgesehenen Vertretungsmöglichkeiten unberührt.

(4) Die NRW.BANK bietet den Abschluss von bestimmten Rechtsgeschäften über die Funktion „Geschäftsvorfälle“ innerhalb des Verfahrens an. Der Kunde kann das Angebot der NRW.BANK dort durch Absenden einer entsprechenden Bestätigung annehmen. Die Übermittlung erfolgt anschließend elektronisch.

(5) Die Bestimmungen von § 9 (2)–(6) dieser Nutzungsregelungen gelten für Willenserklärungen entsprechend.

(6) Auf eine schriftliche Ausfertigung und Unterzeichnung dieser Dokumente können die Parteien verzichten.

(7) Sollte der Abschluss eines Rechtsgeschäfts über das Verfahren wegen technischer Probleme ausnahmsweise nicht möglich sein, können sich die Parteien darauf verständigen, das Rechtsgeschäft auch außerhalb des Verfahrens abzuschließen.

§ 11 Dateianhänge

(1) Der Kunde und die NRW.BANK sind berechtigt, elektronische Dateianhänge zu in dem Verfahren abgebildeten Geschäftsvorfällen über das Verfahren zu übermitteln.

(2) Als elektronische Dateianhänge sind alle Dokumente zugelassen, ausgenommen eine elektronische Übermittlung würde gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Formvorschriften verletzen oder für diese Dokumente bietet das Verfahren zum Zeitpunkt der geplanten Übermittlung eine explizite Bearbeitungsfunktion an.

(3) Aus Gründen der Betriebssicherheit des Verfahrens behält sich die NRW.BANK vor, die Anzahl, das Format sowie die Größe von Dateianhängen zu beschränken.

(4) Es obliegt der herunterladenden Stelle, dafür Sorge zu tragen, dass Informationen und Inhalte, die über das Verfahren heruntergeladen oder auf andere Weise ausgewählt werden, auf Viren oder sonstige zerstörerische Eigenschaften hin überprüft werden.

§ 12 Verwahrung von Dokumenten

(1) Eine Nutzung des Verfahrens als Archivierungssystem ist nicht vorgesehen. Der Kunde wird, soweit erforderlich, mit eigenen Verfahren die Dokumentation der Geschäftsbeziehung vornehmen.

(2) Der NRW.BANK steht das Recht zu, die in dem Verfahren gesammelten elektronischen Erklärungen nach einer angemessenen Ankündigungsfrist zu löschen. Dies betrifft auch die dem Kunden zugewandten elektronischen Erklärungen.

§ 13 Urheberrecht

(1) Der Kunde allein ist verantwortlich für die Einhaltung aller geltenden Urheberrechtsgesetze und anderer Gesetze. Dazu gehören Import- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften sowie Lizenzbestimmungen oder sonstige Vereinbarungen, die für die Ansprechpartner sowie die Nutzer verbindlich sind.

(2) Der Kunde muss sicherstellen, dass die gespeicherten Dateien rechtmäßig erworben wurden und frei von Malware, Viren, Trojanern, Spyware, Würmern oder anderem Schadcode sind.

§ 14 Vertraulichkeit, Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zugänglich werdenden Informationen unbefristet geheim zu halten. Der Kunde wird seine Ansprechpartner und Nutzer zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datenschutzes nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

(2) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Er hat für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu sorgen. Die Sanktionen einer Verletzung des Datenschutzes sind ihm bekannt.

(3) Bei der Nutzung des Verfahrens werden die bei der Nutzung aus technischen, organisatorischen und statistischen Gründen notwendigen Daten, bspw. Namen des Nutzers, Benutzerkennung, Mandant, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Rechner und Browsertyp, den Namen der Internet Service Provider, die Herkunftsseite, besuchte Seiten des Verfahrens einschließlich des Datums und der Dauer des Zugriffs gespeichert. Diese Daten werden von der NRW.BANK zum Zweck der Verwaltung und Prüfung von Zugriffsberechtigungen, der Steuerung des Verfahrens für eine optimierte Nutzung, der Analyse etwaiger Störungen und Fehler sowie der Überwachung und Aufrechterhaltung von Betrieb und Informationssicherheit genutzt. Im Falle der Verletzung rechtlicher Vorgaben ermöglicht es der NRW.BANK eine angemessene Reaktion, etwa in Form der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche. Zudem ermöglicht es der NRW.BANK die Weiterentwicklung des Portals sowie allgemein der Dienstleistungen und Produkte der NRW.BANK. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb der NRW.BANK findet nicht statt, es sei denn, dass die NRW.BANK dazu gesetzlich verpflichtet ist.

(4) Zur weiteren Absicherung der Kommunikation wird ein sog. CSRF-Cookie abgelegt. Dieses dient als Schutz gegen sog. Cross-Site-Request-Forgery-Angriffe ausschließlich dazu, eine eingehende Anfrage damit abzugleichen. Das Cookie wird bei Abmeldung des Nutzers wieder gelöscht. Zudem verwendet die NRW.BANK auf ihren geschützten Seiten einen sog. Session-Cookie, der ausschließlich dazu dient, die aktive Benutzersitzung des Nutzers zu identifizieren und diese nach einer bestimmten inaktiven Zeit automatisch zu beenden. Dieses Cookie wird bei der Abmeldung des Nutzers wieder gelöscht.

§ 15 Haftung

(1) Die NRW.BANK haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Nutzungsregelungen. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet sie nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die NRW.BANK und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die NRW.BANK haftet nicht für Schäden, wenn diese auf höherer Gewalt, Kriegs- und Naturereignissen oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) oder auf von ihr nicht schuldhaft verursachten technischen Problemen beruhen. Die NRW.BANK übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nutzung von Dritten betriebener Übertragungswege beruhen. Ebenso haftet die NRW.BANK nicht für die ordnungsgemäße Funktion der von Dritten bereitgestellten Systeme. Der Kunde kann gegenüber der NRW.BANK keine Ansprüche daraus herleiten, dass eine Nutzung des Verfahrens zeitweise nicht möglich ist, sei es auf Grund von Wartungsarbeiten oder Störungen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen der NRW.BANK.

(3) Die NRW.BANK haftet nicht für Schäden, die durch unbefugten Zugriff Dritter auf die technischen Voraussetzungen des Kunden entstehen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der NRW.BANK gelten auch für die persönliche Haftung der MitarbeiterInnen, Vertreter und Organe der NRW.BANK.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der NRW.BANK gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der NRW.BANK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(6) Der Kunde haftet auch ohne eigenes Verschulden für solche Schäden, die in ihrem Verantwortungsbereich durch missbräuchliche Verwendung ihrer Zugriffsberechtigungen verursacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn seine MitarbeiterInnen die Zugriffsberechtigungen unbefugten Dritten zugänglich machen oder wenn Zugriffsberechtigungen dupliziert werden.

(7) Sofern Verträge infolge eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen Vertretungsregelungen (z. B. § 64 GO NRW) unwirksam sein sollten, hat der Kunde der NRW.BANK denjenigen Schaden zu ersetzen, den die NRW.BANK dadurch erleidet, dass sie auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat. Schuldhaft ist der Verstoß, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt. Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seiner MitarbeiterInnen hat der Kunde in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Das Verschulden des Kunden wird vermutet. Den Kunden trifft die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich etwaigem fehlenden Verschulden.

(8) Sofern die NRW.BANK Marktindikationen veröffentlicht, sind sämtliche Wertangaben und Kurse unverbindlich und dienen allein zur Information. Sie stellen kein Angebot dar. Die Wertangaben begründen auch keine Verpflichtung der NRW.BANK, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Die angezeigten Kurse und Preise können erheblich von rechtlich verbindlichen Handelskursen und Preisen abweichen. Derartige Bewertungen geben nicht notwendigerweise die interne Buchhaltung oder theoretische modellbasierte Bewertungen der NRW.BANK wieder. Die Bewertungen können erheblich von den Bewertungen anderer Anbieter und sonstiger Quellen abweichen. Die NRW.BANK bezieht ihre Informationen, die sie ihren Bewertungen zu Grunde legt, aus Quellen, die die NRW.BANK für zuverlässig hält. Die NRW.BANK gibt keine Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf diese Wertangaben ab.

(9) Die NRW.BANK hat in diesem Verfahren Verknüpfungen zu Webseiten Dritter im Internet erzeugt. Für all diese Verknüpfungen gilt: Die NRW.BANK erklärt, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der verknüpften Inhalte hat und übernimmt somit keine Verantwortung für die dargestellten Inhalte. Die NRW.BANK distanziert sich hiermit ausdrücklich von den Inhalten aller verknüpften Webseiten Dritter.

§ 16 Kosten des Verfahrens

- (1) Eine Vergütung für die Nutzung wird von der NRW.BANK nicht erhoben.
- (2) Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten selbst. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten selbst, die ihm aus der Nutzung des Verfahrens entstehen oder Aufwendungen, die er tätigt, um das Verfahren nutzen zu können. Die NRW.BANK wird dem Kunden keinerlei Kosten erstatten.

§ 17 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Nutzung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kunde und die NRW.BANK können diese Nutzungsregelungen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die NRW.BANK wird unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden nach erfolgter Kündigung ein Verfahren zur Abwicklung begonnener Geschäftsvorfälle bestimmen.
- (4) Erklärungen, die nach Wirksamwerden der Kündigung über das Verfahren abgegeben werden, gelten nicht als zugegangen.

§ 18 Änderung oder Einstellung des gewählten technischen Verfahrens

Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit ohne Begründung für alle teilnehmenden Kunden zu ändern, durch ein anderes Verfahren zu ersetzen oder ganz einzustellen. Nach Möglichkeit wird die NRW.BANK den Kunden rechtzeitig von einer derartigen Entscheidung in Kenntnis setzen. Die Mitteilung über die Einstellung steht einer Kündigung der Nutzung durch den Kunden durch die NRW.BANK gleich. § 17 (3) findet entsprechende Anwendung.

§ 19 Geltungsbereich der Nutzungsregelungen

Diese Bedingungen regeln ausschließlich die Nutzung dieses Verfahrens durch den Kunden und lassen die Voraussetzungen und Entscheidungsprozesse in der weiteren Geschäftsbeziehung unberührt.

§ 20 Änderung der Nutzungsregelungen

(1) Die NRW.BANK ist berechtigt, diese Nutzungsregelungen oder die Anlagen zu ändern bzw. zu ergänzen. Über Änderungen und Ergänzungen wird der Kunde per E-Mail an die o.a. zentrale E-Mail-Adresse in Kenntnis gesetzt. Die geänderten Nutzungsregelungen finden Anwendung, wenn die NRW.BANK den Kunden von der Änderung in Kenntnis setzt und der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung gegenüber der NRW.BANK kündigt. Hierauf wird der Kunde bei Mitteilung der Änderung auch noch gesondert hingewiesen.

(2) Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsregelungen und Anlagen ist im Verfahren abgelegt.

(3) Diesen Nutzungsregelungen widersprechende Allgemeine Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Änderungen dieser Nutzungsregelungen durch Streichungen oder Hinzufügungen durch den Kunden gelten als nicht erfolgt.

§ 21 Fortwirkung von Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß §§ 9 (6), 12, 13, 14, 20, 23 bleiben auch nach Beendigung der Nutzung durch den Kunden wirksam.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.